

Praktikumsrichtlinien

des konsekutiven
Bachelor- und Masterstudiengangs
„Kulturwissenschaft“

der Universität Koblenz

Stand: 1. April 2024

Praktikumrichtlinien
für den Bachelor- und Masterstudiengang „Kulturwissenschaft“
am Fachbereich 2 der Universität Koblenz

Stand 1.4.2024

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelor- und Masterstudiengang „Kulturwissenschaft“ ist gemäß der geltenden Prüfungsordnung vom 24. September 2008 i. d. F. vom 23. August 2018 sowie der momentan gültigen Modulhandbücher vorgesehen, dass die Studierenden jeweils ein berufsfeldbezogenes außeruniversitäres bzw. forschungsorientiertes Praktikum bzw. alternativ eine andere praktische Tätigkeit durchführen. Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Das Forschungspraktikum erlaubt eine frühzeitige intensive Orientierung in der wissenschaftlichen Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Ziel der Praktika ist die Vermittlung von praktischen sozialen, kulturellen, organisatorischen, wirtschaftlichen und weiteren einschlägigen Kompetenzen in möglichen späteren Berufsfeldern.

(2) Die Praktikumsrichtlinien regeln in Ergänzung von § 12 der Prüfungsordnung das Verfahren und geben Orientierung für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus dienen sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis zwischen dem oder der Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 3 dieser Praktikumsrichtlinien) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden, in dem auch die Ausstellung eines Zeugnisses festgelegt ist, da die Praktikantin oder der Praktikant – als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – dem Prüfungsausschuss nach Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis vom Praktikumsträger vorlegen muss.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikant:innen und des Praktikumssträgers sowie die Art der Praktikums-tätigkeit festgelegt sein. Die Hausordnung des Praktikumssträgers, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikant:innen uneingeschränkt. Die Praktikant:innen haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu

erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und insbesondere für die Themenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu erhalten.

- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich ihren Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs "Kulturwissenschaft" beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Das Praktikum soll in Institutionen absolviert werden, in denen (inter)kulturelle Phänomene eine wichtige Rolle spielen und kulturelle Sensibilität sowie kulturwissenschaftliche Kompetenzen gefragt sind. Der Einsatzbereich kann zum Beispiel die Konzeption, Erstellung, Analyse oder Rezeption von Texten beinhalten oder die Organisation und Gestaltung kultureller Veranstaltungen umfassen. Folgende Arbeitsfelder kommen zum Beispiel in Frage:

- Erwachsenenbildung (z.B. in Volkshochschulen, Bildungswerken und Akademien, staatlichen und freien Bildungseinrichtungen, Stiftungen mit entsprechender Zielsetzung);
- Journalistische Redaktionen (u.a. Kultur- und Wissenschaftsjournalismus in Print, Hörfunk, Fernsehen und Internet / Social Media)
- Pressestellen und Kommunikationsabteilungen in (international tätigen) Organisationen (z.B. Unternehmen, Parteien, Verbände, Universitäten, Stiftungen, wissenschaftliche Gesellschaften / Institute)
- Personalabteilungen international tätiger Organisationen und Unternehmen
- Kultureinrichtungen wie Theater, Opern, Museen
- Verlage verschiedenster Art (z.B. Wissenschaft, Populärwissenschaft, Tourismus, Sachbuch)
- wissenschaftliche Gesellschaften und Institute
- Abteilungen mit dem Aufgabengebiet Unternehmenskommunikation
- Werbe- und Marketingagenturen
- Meinungsforschungsinstitute
- Politische Institutionen, Verbände und Parteien, Einrichtungen zur Politikberatung
- Internationale Organisationen
- Einrichtungen für internationale Zusammenarbeit (Internationale Organisationen, NGO, Wirtschaftsförderung, Entwicklungshilfe)
- Tourismus / Reiseleitung und Stadtmarketing
- Ausstellungs- und Kongressorganisation
- Ausländer:innenbetreuung (z.B. bei Ausländer:innenbeauftragten, in Personalabteilungen internationalen Wirtschaftsunternehmen, Goethe-Institute und ähnlichen Institutionen, interreligiöse und interkulturelle Begegnungsstätten, Jugendbegegnungsstätten);
- Öffentliche Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen für (inter)kulturelle und religiöse Fragen

Weitere Bereiche sind auf Vorschlag der Studierenden und mit Erlaubnis des Praktikumskoordinators wählbar. Prinzipiell sollen die Einsatzbereiche so gewählt werden, dass die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Kulturwissenschafts-

studium relevant sind und gegebenenfalls eine Vertiefung im Rahmen der Erstellung einer Abschlussarbeit erfahren können.

(2) Das Praktikum ist in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung und hat eine Dauer von insgesamt mindestens 6 Wochen bzw. ca. 210 Arbeitsstunden. Es kann in maximal zwei Phasen aufgeteilt sein und bei unterschiedlichen Praktikumsträgern geleistet werden. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten können zu einer Abweichung von diesen Regeln führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und nach Möglichkeit dabei unterstützt.

(3) Das Praktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden, um zusätzlich zu den praktischen Kompetenzen auch unmittelbare kulturelle Erfahrungen sammeln zu können. Die Lehrenden des Studiengangs sind bei der Vermittlung von Auslandskontakten nach Möglichkeit behilflich.

(4) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Fachsemester und bis zu Beginn des 6. Fachsemesters absolviert werden.

(5) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, müssen diese vor Abschluss des Praktikumsvertrags mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator gemäß § 6 abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Alternative praktische Tätigkeiten

(1) Alternativ zum Praktikum können die Studierenden auch einen zertifizierten Fremdsprachkurs im Rahmen eines mindestens sechswöchigen selbstorganisierten Auslandsaufenthalts absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten „Kulturraumes“ und praktische Studien- und eventuell auch Arbeitserfahrung im Ausland.

(2) Alternativ zum Praktikum können Studierende höherer Fachsemester auch eine mindestens zwölfwöchige und von Lehrenden des Studiengangs betreute Tutorentätigkeit übernehmen, in denen sie Lehrveranstaltungen und deren Teilnehmende ergänzend zum Lehrangebot unterstützen und für tiefere Fachsemester eine Mentor:innenfunktion übernehmen.

(3) Bestandteil des Masterstudiums ist im Rahmen von Modul M 11 die aktive Teilnahme an der gemeinschaftlichen Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung oder alternativ dazu die selbständige Durchführung eines kleinen Forschungsprojekts, möglicherweise im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung. Der Arbeitsaufwand muss jeweils mindestens 300 Stunden betragen. Die Durchführung des Forschungsaufenthalts bzw. des selbständigen Forschungsprojekts ist entsprechend den Erfordernissen der jeweils betreuenden Einrichtung im Rahmen des Studienablaufs zeitlich flexibel gestaltbar und wird von den Studierenden selbständig organisiert. Der Forschungsaufenthalt bzw. das Forschungsprojekt können auch im Ausland durchgeführt werden, um zusätzlich zu den praktischen Kompetenzen auch unmittelbare kulturelle Erfahrungen sammeln zu können.

(4) Für die Anrechnung von Leistungspunkten gelten bei alternativen praktischen Tätigkeiten analog die Anforderungen an Berufsfeldpraktika, insbesondere die Genehmigungs- und Vertragspflicht nach § 6 und die Zeugnis- und Berichtspflicht nach § 7. Das Zeugnis wird in diesem Fall von der Sprachenschule bzw. den betreuenden Dozierenden der Tutor:in ausgestellt.

§ 6 Praktikumskoordinator oder Praktikumskoordinatorin

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt einen Praktikumskoordinator bzw. eine Praktikumskoordinatorin für den Bachelor- und Master-Studiengang "Kulturwissenschaft". Diese/r steht zu festen, öffentlich bekannt zu gebenden Sprechzeiten den Studierenden als Ansprechpartner:in zur Verfügung, unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Praktikumsuche und übernimmt vermittelnde und koordinierende Aufgaben zwischen den Praktikumsinrichtungen und der Universität.

(2) Die Praktikumskoordinatorin bzw. der Praktikumskoordinator soll in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn des Praktikums von den Studierenden schriftlich über Art, Inhalte und Dauer ihres Praktikums sowie den Praktikumssträger in Kenntnis gesetzt werden. Sie oder er entscheidet vor Beginn eines Praktikums darüber, ob dieses als Praktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt wird. Bei prinzipieller Zustimmung der Praktikumskoordinator:in wird ein Praktikumsvertrag zwischen Praktikumssträger und Praktikant/in geschlossen, der verbindlich über Art und Umfang der Beschäftigung Aufschluss gibt. Bei der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator ist dafür das Formular „Praktikumsvertrag“ erhältlich, das vom Praktikumssträger in Absprache mit dem Praktikanten / der Praktikantin ausgefüllt und vom Praktikumskoordinator bzw. der Praktikumskoordinatorin gegengezeichnet wird.

§ 7 Vor- und Nachbereitung der Praktika, Praktikumsbericht

(1) Das Praktikum ist im Bachelor in das Modul 18 "Praxis" und im Master in Modul 11 „Wissenschaftsorganisation“ integriert. Die fachliche Betreuung des Praktikums kann von Lehrenden des Studiengangs übernommen werden.

(2) Zu jedem Praktikum muss ein Praktikumsbericht erstellt werden, Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von rund 10 Seiten. Er soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe)
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution)
- Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, ggf. Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten, aber auch der Erfahrungen mit der Institution (Arbeitsatmosphäre, Arbeitsteilung, Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsstile, organisationskulturelle Maximen und Prinzipien, Erfolge und Schwierigkeiten, Verhältnis von vorheriger Erwartung an das Praktikum und vorgefundener Realität)
- Darstellung und Reflexion, wie in der Institution kulturelle Inhalte produziert, vermittelt und umgesetzt werden, mit welchem Kulturbegriff und Kulturverständnis operiert wird etc.
- Reflexion über den Stellenwert und den Nutzen des kulturwissenschaftlichen Studiums und der universitären Ausbildungsinhalte für das Praktikum und umgekehrt über den Nutzen des Praktikums für das weitere Studium bzw. berufliche Perspektiven sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte

Es wird empfohlen, während des Praktikums täglich ein Arbeitsjournal zu führen. Es erleichtert die Reflexion der hier dargestellten notwendigen Inhalte des Praktikumsberichts.

(3) Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autor:innen objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei mindestens 10 Seiten. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren an die Praktikumskoordinatorin / den Praktikumskoordinator übergeben. Auf dem Deckblatt müssen

die folgenden Angaben gemacht werden: Name des/der Praktikant:in, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner in der Praktikumeinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumeinrichtung über das abgeleistete Praktikum ist dem Bericht beizulegen.

(4) Der Praktikumsbericht soll in der Regel vier Wochen nach Ende des Praktikums und vor Beginn des 6. Fachsemesters bei der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator des Studiengangs abgegeben werden. Diese bzw. dieser prüft den Bericht auf Inhalt und Vollständigkeit und beurteilt gemäß Prüfungsordnung gemeinsam mit dem oder der Modulbeauftragten des Moduls M 18, ob die Modulprüfung bestanden ist und die Leistungspunkte erteilt werden können. Gegebenenfalls können Auflagen erteilt werden (z.B. Bericht überarbeiten oder Praktikum ergänzen).

(5) Alternativ zur Abfassung eines schriftlichen Berichts kann auch in einem mindestens 30-minütigen institutsöffentlichen Vortrag über das Praktikum berichtet werden.

§ 8 Kreditpunkte

(1) Für das Absolvieren des Praktikums in Bachelor-Modul M 18 werden 8 Leistungspunkte, für das Forschungspraktikum in Master-Modul M 11 werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Kreditpunkte für das Praktikum bzw. das Forschungspraktikum ist die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums und die Abgabe eines Praktikumsberichts, der den in § 7 Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht.

§ 9 Anerkennung früherer Praktikumsleistungen

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studierenden und nach Prüfung durch den Praktikumskoordinator bzw. die Praktikumskoordinatorin darüber, ob Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden, oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten gemäß § 2, Absatz 4, der Prüfungsordnung als Äquivalent für das erforderliche Praktikum anerkannt werden können.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsrichtlinien treten gemeinsam mit der Prüfungsordnung für den BA / MA Kulturwissenschaft in Kraft.

Name/Anschrift Praktikantenstelle

Praktikumsvertrag
zur Vorlage bei der Universität Koblenz,
FB2: Institut für Kulturwissenschaft

Herr/Frau _____ Matrikel-Nr. _____

geb.am _____

wird in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum in unserer Einrichtung absolvieren.

Im Rahmen des Praktikums wird er/sie folgende Aufgaben wahrnehmen und folgende Rechte und Pflichten zu beachten haben:

.....
(Datum, Unterschrift, Stempel der Praktikumsinstitution) (Datum, Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin)

Von der Praktikumskoordinatorin / vom Praktikumskoordinator des Fachs Kulturwissenschaft auszufüllen:

Das Praktikum im Rahmen des Bachelor-Studiums
 Master-Studiums

im Fach Kulturwissenschaft wird aufgrund des Praktikumsvertrags genehmigt, Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinien sowie ein qualifiziertes Praktikumszeugnis des Praktikumssträgers vorzulegen.

Siegel

Koblenz, den.....

(Unterschrift)

Name/Anschrift Praktikantenstelle

Praktikumszeugnis
zur Vorlage bei der Universität Koblenz,
FB2: Institut für Kulturwissenschaft

Herr/Frau _____ Matrikel-Nr. _____

geb. am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum gemäß Praktikumsvertrag absolviert.

Im Rahmen des Praktikums hat er/sie folgende Aufgaben wahrgenommen:

Beurteilung:

Fehltage während des Praktikums: _____ Wochen _____ Tage

davon Krankheit: _____ Tage, sonstige Abwesenheit _____

.....
(Datum, Unterschrift, Stempel der Praktikumsinstitution)

Von der Praktikumskoordinatorin / vom Praktikumskoordinator des Fachs Kulturwissenschaft auszufüllen:

Der/die Studierende hat im Rahmen des Bachelor-Studiums

Master-Studiums

im Fach Kulturwissenschaft

einen Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinien vorgelegt. Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums gemäß Prüfungsordnung wird hiermit bestätigt. Für das Praktikum werden _____ Leistungspunkte vergeben.

Siegel

Koblenz, den.....

(Unterschrift)